



**Interpellation der SP-Fraktion
betreffend Praxis der Pauschalbesteuerung im Kanton Zug
vom 1. September 2021**

Die SP-Fraktion hat am 1. September 2021 folgende Interpellation eingereicht:

Die Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung) ist in § 14 des kantonalen Steuergesetzes geregelt. Sie ist ausschliesslich vorgesehen für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben. Mit der Gesetzesrevision von 2015 wurden die finanziellen Anforderungen dafür erhöht. Als Mindestaufwand gilt seit dem 1. Januar 2016 im Regelfall der 7-fache Wert der Wohnungsmiete des Steuerpflichtigen oder des Eigenmietwerts. Alternativ dazu gibt es eine Mindestgrenze für das steuerbare Einkommen, die der Regierungsrat auf 500'000 Franken pro Jahr festgelegt hat. Am 1.1.2021 endete die Übergangsfrist, so dass diese Anforderungen nun für alle pauschal besteuerten Steuerpflichtigen gelten.

Im Jahr 2014, also vor der Gesetzesrevision, gab es im Kanton Zug 106 Pauschalbesteuerte. Der Steuerertrag daraus betrug 21,3 Mio. Franken. Der damalige Finanzdirektor Peter Hegglin rechnete 2015 damit, dass rund die Hälfte dieser Personen die neuen Anforderungen nicht mehr erfüllen dürften und damit (wie die Schweizerinnen und Schweizer) ordentlich besteuert würden.

Die Übergangsfrist ist nun abgelaufen, womit für alle Pauschalbesteuerten jetzt die gleichen Vorschriften gelten. Wir bitten deshalb den Regierungsrat, die folgenden Fragen auf den frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem die Daten vorliegen, zu beantworten:

1.
 - a) Wie viele Personen wurden 2016–2020 pauschal besteuert?
 - b) Wie gross war der daraus fliessende Steuerertrag?
2. Wie erfolgt die Besteuerung des Vermögens bei der Pauschalbesteuerung?
3.
 - a) Wie viele der vor 2016 pauschal besteuerten Personen werden 2021 nicht mehr so, sondern ordentlich besteuert, weil sie die erhöhten Anforderungen nicht mehr erfüllen?
 - b) Wie gross ist der geschätzte Steuerertrag der neuerdings ordentlich besteuerten Personen pro 2021?
4. Im Jahr 2006 waren weniger als 2 % der pauschalbesteuerten Personen schweizweit aus dem Kanton Zug.¹ Wie hat sich dieser Anteil verändert?
5. Mit welchem Steuerertrag aus der Pauschalbesteuerung rechnet der Regierungsrat pro 2021?
6.
 - a) Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass ausschliesslich nicht-erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer pauschal besteuert werden?
 - b) Kann er dafür garantieren, dass keine Ausnahmen gemacht werden?

¹ Interpellation 1504.1, von Martin B. Lehmann: Betreffend Pauschalbesteuerung im Kanton Zug, 17. Januar 2007

7. Wie hält es der Regierungsrat mit Pauschalbesteuerten, die finanziell (indirekt via einer Drittfirma) eine grosse Beteiligung an einer Börse kotierten Gesellschaft halten, und eine dieser Firmen auf der Sanktionsliste einer Grossmacht steht?
8.
 - a) Hat die eidgenössische Steuerverwaltung bei allen Personen, die im Kanton Zug der Pauschalbesteuerung unterliegen, ihr Einverständnis dazu gegeben?
 - b) Falls nein: Wie erfolgt die Koordination zwischen kantonaler und Bundes-Pauschalbesteuerung?
 - c) Wie wird vorgegangen, falls sich die zuständigen Steuerbehörden von Bund und Kanton Zug nicht einig sind?
9. Erachtet der Regierungsrat Personen, die als Verwaltungsräte tätig sind, als erwerbstätig?